



An den Grossen Rat

20.5080.02

FD/P205080

Basel, 20. Mai 2020

Regierungsratsbeschluss vom 19. Mai 2020

Schriftliche Anfrage Lorenz Amiet betreffend der Auswirkungen der Topverdienersteuer

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Lorenz Amiet dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Am 19.05.2019 hat die Stimmbevölkerung die sogenannte "Topverdienersteuer" angenommen. Im Vorfeld teilten die Initiativ-Gegnerschaft und die Regierung die Befürchtung, dass eine einseitige Erhöhung der Einkommenssteuern für Gutverdienende um 2-3% einzelne mobile Steuerzahler aus dem Kanton Basel-Stadt vertreiben könnte bzw. der Kanton sich für den Zuzug von solchen Steuerzahlern unattraktiv macht.

In ihrer Stellungnahme zur Motion Haller (19.5240) betreffend Anpassung des Gesetzes über die direkten Steuern zur Dividendenbesteuerung lässt die Regierung offen, ob sie die Sicht der Motionäre teilt, dass rasch Massnahmen zu ergreifen sind, um die Attraktivität des Steuerstandortes Basel-Stadt für Gutverdienende zu retten. Immerhin schreibt die Regierung in besagter Stellungnahme von einer gewissen "Unzufriedenheit".

Deutlicher wird Roche-CEO Severin Schwan in seinem Interview in der Basler Zeitung vom 19.02.2020, in welchem er dergestalt zitiert wird, dass sich gewisse gutverdienende Roche-Mitarbeiter heute aufgrund der Topverdienersteuer in anderen Kantonen niederlassen bzw. einen Umzug in letztere in Erwägung ziehen würden.

Neun Monate nach Annahme der Initiative dürften erste Erkenntnisse zu den Auswirkungen dieser Steuererhöhung vorliegen. Im Wissen darum, dass ein demokratisch gefällter Entscheid nicht einfach rückgängig gemacht werden kann, ersuche ich die Regierung deshalb um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Personen waren per 31.12.2018 in Bezug auf ihr steuerliches Einkommen von der Topverdienersteuer betroffen?
2. Wie hat sich diese Zahl bis zum 31.12.2019 verändert?
3. Sofern Frage 2 aufgrund der Datenlage noch nicht beantwortet werden kann: Wie viele der am 31.12.2018 mutmasslich von der Topverdienersteuer betroffenen Steuerpflichtigen sind im Verlaufe des Jahres 2019 aus dem Kanton Basel-Stadt weggezogen?
4. Wie bemisst sich eine allfällige Abnahme des Steuersubstrates durch Wegzug von natürlichen Personen im Jahr 2019 und wie vergleicht sich diese Zahl mit dem entsprechenden Wert im 2018?
5. Wie äussert sich die von der Regierung ausgemachte "Unzufriedenheit" gemäss einleitendem Text? Etwa durch Anfragen bei der Steuerverwaltung, Beschwerden, Androhung des Wegzugs oder gar durch tatsächlichen Wegzug aus dem Kanton?
6. Sieht die Regierung Handlungsbedarf, um die von der Steuer betroffene kleine Bevölkerungsschicht im Kanton behalten zu können bzw. anzuziehen?

7. Die Regierung schlägt in ihrer ablehnenden Stellungnahme der genannten Motion Alternativen vor. Sind weitere Entlastungsmöglichkeiten angedacht und falls ja, welche?
8. Wurden grosse Arbeitgeber, insbesondere aus dem Bereich Pharma, bei der Regierung nach Annahme der Topverdienersteuer hinsichtlich Steuerbelastung ihrer Kadermitarbeiter vorstellig?
9. Sieht die Regierung generell Anzeichen für einen Reputationsverlust Basels als attraktiver Arbeits- und Wohnort im Vergleich mit anderen Städten Europas von ähnlicher Ausprägung?
10. Zusammenfassend: Die Regierung hatte im Abstimmungskampf die Topverdienersteuer bekämpft, da sie ein Abzug von Steuersubstrat befürchtete. Sieht sie sich nach den ersten Erfahrungen mit der Steuererhöhung in ihren Befürchtungen bestätigt oder hat sich die Beunruhigung gelegt?
11. Sofern die Regierung zum jetzigen Zeitpunkt nicht in der Lage ist, die vorstehenden Fragen mit handfesten Aussagen zu beantworten, bitte ich abschliessend um eine Einschätzung, wann diese oder ähnliche Fragen neu zu stellen sind, um ein konkretes Bild der Situation bei der betroffenen Bevölkerung zu erlangen.

Lorenz Amiet“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele Personen waren per 31.12.2018 in Bezug auf ihr steuerliches Einkommen von der Topverdienersteuer betroffen?

Frage 2: Wie hat sich diese Zahl bis zum 31.12.2019 verändert?

Frage 3: Sofern Frage 2 aufgrund der Datenlage noch nicht beantwortet werden kann: Wie viele der am 31.12.2018 mutmasslich von der Topverdienersteuer betroffenen Steuerpflichtigen sind im Verlaufe des Jahres 2019 aus dem Kanton Basel-Stadt weggezogen?

Frage 4: Wie bemisst sich eine allfällige Abnahme des Steuersubstrates durch Wegzug von natürlichen Personen im Jahr 2019 und wie vergleicht sich diese Zahl mit dem entsprechenden Wert im 2018?

Frage 5: Wie äussert sich die von der Regierung ausgemachte "Unzufriedenheit" gemäss einleitendem Text? Etwa durch Anfragen bei der Steuerverwaltung, Beschwerden, Androhung des Wegzugs oder gar durch tatsächlichen Wegzug aus dem Kanton?

Am 19. Mai 2019 stimmte die Basler Stimmbevölkerung der kantonalen Volksinitiative «Topverdienersteuer: Für gerechte Einkommenssteuern in Basel» zu, die die Änderung der oberen Tarifstufe zum Gegenstand hatte. Die Erhöhung des oberen Einkommenssteuersatzes von 26 Prozent auf 28 Prozent respektive 29 Prozent trat erst auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Beim Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz besteht die Steuerpflicht für das ganze laufende Steuerjahr in demjenigen Kanton bzw. in derjenigen Gemeinde, in welchem die Person am Ende der Steuerperiode ihren steuerrechtlichen Wohnsitz hat. Stichtag ist der 31. Dezember des Steuerjahres. Die Steuer wird von den Steuerbehörden des Kantons erhoben, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der massgebenden Steuerperiode (31. Dezember) oder der Steuerpflicht ihren Wohnsitz bzw. Aufenthalt hat. Das bedeutet, dass die steuerpflichtige Person bei einem Umzug von einem Kanton (Wegzugskanton) in einen anderen (Zuzugskanton) während des Jahres im neuen Wohnsitzkanton für das ganze Jahr steuerpflichtig wird.

Von der Erhöhung der Steuersätze waren in den Steuerperioden 2018 und 2019 demzufolge noch keine steuerpflichtigen Personen betroffen. Allfällige Auswirkungen der Topverdienersteuer werden erst im Jahr 2021 statistisch auswertbar sein.

Frage 6: Sieht die Regierung Handlungsbedarf, um die von der Steuer betroffene kleine Bevölkerungsschicht im Kanton behalten zu können bzw. anzuziehen?

Frage 7: Die Regierung schlägt in ihrer ablehnenden Stellungnahme der genannten Motion Alternativen vor. Sind weitere Entlastungsmöglichkeiten angedacht und falls ja, welche?

Die Steuerbelastung für Unternehmen und deren Mitarbeitenden ist im kantonalen und im internationalen Standortwettbewerb neben den anderen Standortfaktoren wie Erreichbarkeit, Infrastruktur, Bildungsangebot oder Kulturangebot eine wichtige Komponente. Der Regierungsrat ist bestrebt, die Standortattraktivität von Basel-Stadt für alle steuerpflichtigen Personen ständig zu verbessern, stets unter Berücksichtigung der finanziellen Nachhaltigkeit.

Die Einführung einer höheren Besteuerung für Topverdiener entspricht dem Willen der Mehrheit der Basler Stimmbevölkerung. Der Regierungsrat respektiert selbstverständlich das Votum der Stimmbevölkerung.

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Stellungnahmen zu den Motionen Christian Griss und Konsorten betreffend Anpassung der Besteuerung beim Bezug des Vorsorgekapitals aus der Säule 3a (Änderung Steuergesetz § 39d [recte: § 39] Abs. 1) (P195279) sowie Christophe Haller und Konsorten betreffend «Anpassung des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz) zur Dividendenbesteuerung» (P195240) bereit erklärt, gegebenenfalls Massnahmen zu prüfen, um die Standortattraktivität für gut verdienenden Arbeitnehmenden zu verbessern.

Frage 8: Wurden grosse Arbeitgeber, insbesondere aus dem Bereich Pharma, bei der Regierung nach Annahme der Topverdienersteuer hinsichtlich Steuerbelastung ihrer Kadermitarbeiter vorstellig?

Die Annahme der Topverdienersteuer-Initiative wurde vereinzelt bei Firmengesprächen des Regierungsrates mit den grossen Unternehmen (wie auch bei den Gesprächen mit den Wirtschaftsverbänden) von diesen thematisiert. Dabei haben die Firmen auf die negativen Auswirkungen hingewiesen, namentlich dass die Annahme der Initiative die Propagierung des Wohnortes Basel-Stadt bei der Rekrutierung von Spitzenkräften erschwere.

Frage 9: Sieht die Regierung generell Anzeichen für einen Reputationsverlust Basels als attraktiver Arbeits- und Wohnort im Vergleich mit anderen Städten Europas von ähnlicher Ausprägung?

Der Regierungsrat sieht keine solchen Anzeichen. In den Vergleichsindikatoren für die Standortattraktivität schneidet der Kanton Basel-Stadt hervorragend ab: Im Kantonalen Wettbewerbsindikator 2019 der UBS liegt der Kanton Basel-Stadt auf Rang 2, in der Standortqualitäts-Studie 2019 der Credit Suisse liegt er auf Rang 1. Diese Studien berücksichtigen nicht nur die Steuern, sondern auch andere Standortfaktoren wie zum Beispiel die Innovationskraft, Arbeitsmarkt, Erreichbarkeit und das Einzugsgebiet.

Bei Firmenansiedlungen zeigt sich allerdings, dass das Thema der Besteuerung natürlicher Personen in den letzten Jahren wichtiger geworden ist. In den letzten Jahren gab es bei der für Ansiedlungen zuständigen BaselArea.swiss in den letzten Jahren Fälle, in denen Basel-Stadt nicht in die engere Wahl kam, weil die Innerschweiz eine tiefere Besteuerung bietet. Das ist grundsätzlich bedauerlich, weil die Standortattraktivität von Basel-Stadt in den übrigen Bereichen sehr hoch ist.

Frage 10: Zusammenfassend: Die Regierung hatte im Abstimmungskampf die Topverdienersteuer bekämpft, da sie ein Abzug von Steuersubstrat befürchtete. Sieht sie sich nach den ersten Erfahrungen mit der Steuererhöhung in ihren Befürchtungen bestätigt oder hat sich die Beunruhigung gelegt?

Diese Frage kann noch nicht beantwortet werden (vgl. Antwort auf Fragen 1. – 5. sowie nachfolgende Frage).

Frage 11: Sofern die Regierung zum jetzigen Zeitpunkt nicht in der Lage ist, die vorstehenden Fragen mit handfesten Aussagen zu beantworten, bitte ich abschliessend um eine Einschätzung, wann diese oder ähnliche Fragen neu zu stellen sind, um ein konkretes Bild der Situation bei der betroffenen Bevölkerung zu erlangen.

Eine Beantwortung der aufgeworfenen Fragen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da die Topverdienersteuer erst per 1. Januar 2020 eingeführt wurde, der steuerrechtliche Wohnsitz sich aber nach den Verhältnissen am 31. Dezember 2020 beurteilt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin